

Statuten

Schweizer Franchise Verband Fédération Suisse de la Franchise Swiss Franchise Association

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Schweizer Franchise Verband“, „Fédération Suisse de la Franchise“, „Swiss Franchise Association“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Seine Dauer ist unbeschränkt.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt, das Franchising in der Schweiz und von der Schweiz aus zu fördern und die Interessen der franchisierenden, franchisierten und an Franchising interessierten Wirtschaft wahrzunehmen.

Der Verein wird im Rahmen seiner finanziellen Mittel insbesondere

- Fachveranstaltungen durchführen;
- die Mitglieder laufend über die einschlägige Entwicklung des Franchising informieren;
- Verbindungen und den Gedankenaustausch mit anderen Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene aufrechterhalten und gegebenenfalls die Mitgliedschaft beantragen;
- bei Öffentlichkeit, Behörden, Verwaltung, parlamentarischen und anderen Organisationen für die Belange der franchisierenden und franchisierten Wirtschaft eintreten;
- die Einhaltung des schweizerischen Verhaltenskodexes für Franchising überwachen.

III. Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Ausserordentliche Beiträge

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Jede natürliche und juristische Personen kann Mitglied des Vereins werden, die den Nachweis ihrer Tätigkeit oder ihres Interesses auf dem Gebiet des Franchising erbringt.

Es bestehen drei Arten von Mitgliedern:

- Mitglieder:
Franchisegeber oder Masterfranchisenehmer können „Mitglieder“ werden. Sie dürfen in der Öffentlichkeit als „Mitglied des Schweizer Franchise Verbands“ auftreten.
- Assoziierte Mitglieder:
Natürliche oder juristische Personen, welche beabsichtigen, das Konzept des Franchising in ihr Vertriebssystem einzuführen, können „Assoziierte Mitglieder“ werden. Sie dürfen in der Öffentlichkeit als „Assoziiertes Mitglied des Schweizer Franchise Verbands“ auftreten.
- Fördermitglieder:
Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Tätigkeit des Vereins finanziell oder in anderer Form unterstützen wollen und nicht als Ordentliche oder Assoziierte Mitglieder aufgenommen werden können. Sie dürfen in der Öffentlichkeit als „Fördermitglied des Schweizer Franchise Verbands“ auftreten. Sie sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht. Über die Verwendung der finanziellen Beiträge der Fördermitglieder wird im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Vorstand entschieden.

Art. 5

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Franchising besonderes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Art. 6

Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form an das Sekretariat, soweit ein solches bestellt wurde, oder den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund des Aufnahmereglementes, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe bemisst sich nach dem vom Vorstand auszuarbeitenden Beitragsreglement. Dieses ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen.

Art. 8

Ein Vereinsaustritt ist unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist schriftlich eingeschrieben an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann grundsätzlich ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann zudem insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen wesentliche Grundsätze des Vereins verstösst, seine Mitgliedschaftspflichten nachhaltig verletzt, die sachlichen Kriterien, welche Voraussetzung für die Aufnahme bildeten, nicht mehr erfüllt oder den Ehrenkodex verletzt.

Der Vorstand fällt den Ausschliessungsentscheid. Das Mitglied kann diesen binnen 20 Tagen seit Zugang des Entscheides über den Ausschluss an die Generalversammlung weiterziehen.

Bei Ausscheiden aus dem Verein stehen dem Mitglied keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf Rückzahlung des Mitgliedschaftsbeitrages für das laufende Jahr zu.

V. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat
- d) die Kommissionen
- e) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 10

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung des Vereins findet 1 x jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeitpunkt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Ordentlichen bzw. Assoziierten Mitglieder.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Beilage der Traktandenliste an alle Mitglieder.

Art. 11

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich.

Jedes Ordentliche / Assoziierte Mitglied hat eine Stimme.

Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten darf.

Art. 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung.

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht drei stimmberechtigte Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 14

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der restlichen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Abänderung und Ergänzung von Statuten
- Genehmigung der Reglemente, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Mitgliedschaftsbeiträge sowie die Geschäftsordnung.
- Entlastung der an der Geschäftsführung des Vereins beteiligten Organe
- Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte, soweit alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen. Derartige Beschlüsse werden für nichtanwesende Mitglieder erst verpflichtend, wenn diese den Beschlüssen nachträglich schriftlich zugestimmt haben.
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- Beschlussfassung über Ausschlussrekurse

b) Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus 1-5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage unter Vorbehalt dringender Fälle.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedes Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen darf. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder oder aufgrund deren nachträglicher Genehmigung des Beschlusses gefasst werden.

Es wird ein Protokoll geführt.

Im übrigen gilt sinngemäss die Geschäftsordnung.

Art. 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind;
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Organisation des aufgrund des Vereinszweckes erforderlichen Vereinsbetriebes;
- Aufnahme von neuen Mitgliedern aufgrund des Aufnahmereglementes;
- Ausarbeitung aller für den Betrieb erforderlichen Reglemente, namentlich jene für die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die Mitgliederbeiträge sowie die Geschäftsführung. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 18

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben aber Anspruch auf eine Spesenentschädigung. Es besteht ein direkter Erstattungsanspruch gegen die Vereinskasse.

Art. 19

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

c) Sekretariat

Art. 20

Der Vorstand ist befugt, die Stelle eines Sekretariates zu schaffen. Er regelt das Vertragsverhältnis, die Entschädigung und das Pflichtenheft.

d) Kommissionen

Art. 21

Der Vorstand kann Kommissionen bilden, welche sich mit Einzelgebieten der Vereinstätigkeit, wie Zulassung von Neumitgliedern, Überwachung des Ehrenkodexes, Herausgabe von Druckschriften, befassen. Er legt deren Verfahrensordnung fest. Als Mitglieder der Kommissionen können auch Nichtmitglieder des Vereins gewählt werden.

e) Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Gewinn- und der Verlustrechnung und der Bilanz auf Übereinstimmung mit den Büchern sowie die schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern die Mehrheit aller Stimmberechtigten zustimmen, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es soll möglichst für dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben verwendet werden und nicht einzelnen Mitgliedern zukommen.

Löst sich der Verein infolge einer Fusion mit einem anderen Verband auf, so bestimmt sich die Verwendung des Vereinsvermögens nach den Bestimmungen des von der Generalversammlung zu genehmigenden Fusionsvertrags.

VIII. Ehrenkodex

Art. 25

Der Verein hat einen Ehrenkodex. Alle Mitglieder sind, soweit sie davon betroffen sind, zur Einhaltung der im Ehrenkodex niedergelegten Regeln verpflichtet. Änderungen des Ehrenkodexes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 26

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Art. 27

Soweit diese Statuten in einer anderen Sprache ausgefertigt werden, ist die deutsche Sprache die massgebliche.

Zürich, 30. April 1998